

Selbstbestimmter Tod

zum Urteil des BVerfG

Viele Kulturen lehnen die Selbsttötung ab. Im Buddhismus, der von einer Wiederkehr und mehreren Leben ausgeht, ist die Folge einer Selbsttötung, dass man in seinem Reifungsprozess (den die vielen Leben fördern sollen) weit zurück geworfen wird und als Tier erneut verschiedene Stufen der Reife erringen muss. Allerdings gibt es auch den Fall eines Erleuchteten, der sich selbst umbrachte, was Buddha, dazu befragt, als einwandfrei bezeichnete.

Das Christentum argumentiert ungefähr so: Weil der Mensch sein Leben als Geschenk Gottes ansehen müsse, dürfe er darüber auch nicht frei verfügen, sondern müsse sich, was den Zeitpunkt des Todes angeht, auch Gottes Willen fügen. Ähnlich argumentiert der Islam, in dem es heißt (4:29) „Und tötet nicht euer Selbst.“ Auch im jüdischen Glauben ist die Selbsttötung verboten, aber andererseits werden jene Soldaten verehrt, die sich auf der Festung Massada umbrachten, um sich nicht der Übermacht Roms ergeben zu müssen. Es gibt also Ausnahmen. Auch bei den Hindus gibt, oder gab es religiöse, akzeptierte Selbsttötungen, aber nicht für den „Normalbürger“.

Die Philosophen Immanuel Kant und Georg Wilhelm Friedrich Hegel bestreiten das Recht des Menschen, seinem Leben selbst ein Ende zu setzen.

Versucht man den Kern der verschiedenen Weltanschauungen zu finden, die die Selbsttötung nur in Sonderfällen für zulässig halten, dann kann man sagen, dass jede menschliche Entscheidung sich auf die Mitmenschen auswirkt. Daher kann der Mensch nie nur für sich alleine entscheiden, sondern fällt stets Entscheidungen, die auch Andere betreffen. Da aber die Gemeinschaft als Ganzes überlebensfähiger ist, als der Einzelne besteht eine gegenseitige Abhängigkeit. Ob man das nun genetisch betrachtet, oder auf Grund der Fähigkeiten, der Persönlichkeit, dem Wissen des Einzelnen, darüber könnte man streiten. Es gab in Naturvölkern die Erlaubnis, Alte, die nichts mehr beitragen konnten, auf deren Wunsch hin zu töten.

Das Bundesverfassungsgericht hat sein [Urteil](#) ausführlich begründet. Das Kernargument lautet: „Das allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasst ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben.“ Das ist im Einklang mit dem Europäischen Recht: „Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat am 20. Januar 2011 das Recht auf Beendigung des eigenen Lebens als Menschenrecht anerkannt.“

Das allerdings tut so, als ob ein Mensch Entscheidungen nur für sich allein fällen könne, ohne Rücksicht auf alle anderen Menschen, egal ob es die eigene Familie ist, oder Menschen, die von einem abhängen (Dienstleister, Pfleger, Händler, kurz alle mit denen man in irgend einer Form der Beziehung steht, oder nach dem Tod kommt, z.B. Polizisten, Gerichtsmediziner, usw.). Daher ist das eine problematische Hypothese, die dem Zeitgeist geschuldet sein könnte, dass alles machbar sei und das Individuum völlig unabhängig wäre.

Da das so offensichtlich im Kontrast zu den Religionen vieler Kulturen steht, muss man fragen, ob das nun eine weitere kulturelle Entwicklung darstellt, oder eine ob es sich um eine vorüber gehende Zeitströmung handelt, die nur die Ansichten einer durchsetzungsfähigen Gruppe spiegelt. Sehr wahrscheinlich liegt die Antwort irgend wo dazwischen. Es ist wohl ein Fortschritt, wenn man die Familie eines Menschen, der sich selbst getötet hat, nicht auch noch rechtlich oder sozial ächtet. Selbst in Isreal ist die Selbsttötung nicht mehr strafbar.

Worüber das BVG zu urteilen hatte war, ob der § 217 StGB (Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung) mit der Verfassung vereinbar ist, oder nicht. Der Gesetzgeber wollte damit verhindern, dass aus der Beihilfe zur Selbsttötung ein Geschäft wird. Da im Kapitalismus die Neigung besteht immer mehr Umsatz machen zu wollen, sollte dieses Gesetz verhindern, dass sich eine Art Tötungsindustrie entwickeln könnte, die den Einzelnen unter Druck setzen könnte, sich nun doch bitte-schön möglichst bald selbst zu töten. Das Gericht anerkennt diese Zielrichtung des Gesetzgebers:

„Er verfolgt auch insoweit ein legitimes Anliegen, als er verhindern will, dass sich der assistierte Suizid in der Gesellschaft als normale Form der Lebensbeendigung durchsetzt. Er darf einer Entwicklung entgegensteuern, welche die Entstehung sozialer Pressionen befördert, sich unter bestimmten Bedingungen, etwa aus Nützlichkeitsabwägungen, das Leben zu nehmen.

Die Annahme des Gesetzgebers, dass bei einer Einbeziehung geschäftsmäßig handelnder Suizidhelfer Leistungen im Vordergrund stehen, die der Durchführung des Suizids dienen, und deshalb die freie Willensbildung und die Entscheidungsfindung nicht hinreichend sichergestellt sind, ist hiernach plausibel.“

Dass es einen solchen Druck geben könnte, zeigt vielleicht auch die Zunahme von Selbsttötungen mit Hilfe Anderer, der in den Ländern zu beobachten ist, die das zulassen. Das Gericht schreibt:

„Häufiges Motiv für einen assistierten Suizid ist ausweislich von Untersuchungen im In- und Ausland der Wunsch, Angehörigen oder Dritten nicht zur Last zu fallen.“

Es handelt sich im Kern um einen Konflikt zweier konkurrierender Rechte:

Das Persönlichkeitsrecht, das heute einschließt über den eigenen Tod zu bestimmen und das Recht und die Pflicht des Staates den Einzelnen davor zu schützen, dass er bei der Ausübung dieses Rechts durch die Interessen anderer unter Druck geraten könnte.

Da aber in der Praxis durch die Strafandrohung das Recht auf Selbsttötung mit Hilfe Anderer praktisch weitgehend ausgeschlossen wurde, urteilte das Gericht, dass der § 217 so nicht Bestand haben dürfe. Es bleibe dem Gesetzgeber aber unbenommen den Schutz des Einzelnen vor Einflussnahme auf seine Entscheidungen durch andere geeignete Maßnahmen zu fördern. Das Gericht sieht also durchaus die Gefahr, dass die Selbsttötung im Laufe der Zeit zum von der Gesellschaft akzeptierten, ja gewünschten und damit zum normalen Tod werden könnte.

Das Gericht betont immer wieder das Recht des Einzelnen sich für oder gegen ein Weiterleben zu entscheiden, setzt aber dabei voraus, dass der Mensch darüber vernünftig zu entscheiden in der Lage sei. Das Gericht schreibt:

„Eine Einengung des Schutzbereichs auf bestimmte Ursachen und Motive liefe auf eine Bewertung der Beweggründe des zur Selbsttötung Entschlossenen und auf eine inhaltliche Vorbestimmung hinaus, die dem Freiheitsgedanken des Grundgesetzes fremd ist.“

Diese Bewertung ist aber zutiefst menschlich (man sucht ja nach Maßstäben) und findet in vielen Kulturen statt, etwa wenn Buddha gefragt wird, ob die Selbsttötung des Erleuchteten zulässig gewesen sei. Was das Gericht wohl vermeiden wollte waren Versuche das Gewissen eines Menschen zu erforschen, wie einst bei den unsäglichen Kriegsdienst-Verweigerungsverfahren. Man muss sich nur einmal vorstellen, dass der Fall eines Menschen, der sich selbst töten wollte, wird vom Gericht aufgerufen und es erfährt, dass er wegen der langen Verfahrensdauer mittlerweile längst verstorben sei. Hier hat das Gericht richtig erkannt, dass eine Bewertung äußerst problematisch ist.

Aber andererseits äußern Menschen durchaus die Meinung, dass sie sich selbst töten werden, sobald sie unter ihrem Leben leiden. Wo ist aber da die Grenze zwischen unerträglichem Leiden und „ich habe keine Lust mehr“? Man wird also um eine Bewertung in irgend einer Form nicht herum kommen, wenn man nicht Selbsttötung als jederzeit gangbaren Weg etablieren will. Mit all den Folgen für die Hinterbliebenen und die Gesellschaft, die damit zusammen hängen. Es ist eben eine Entscheidung, die zwar ein Mensch alleine fällen kann, die aber immer auch andere Menschen betrifft.

Die vom Gericht zu Grunde gelegte nüchterne, vernünftige Entscheidung für oder gegen eine Selbsttötung ist schon an sich fragwürdig. [Wikipedia](#):

„Die häufigste Ursache für einen Suizid bzw. Suizidversuch wird heute in diagnostizierbaren psychischen Erkrankungen gesehen. Je nach Schätzung werden 90 % aller Suizide in westlichen Gesellschaften hierauf zurückgeführt.“

Allerdings sind die Zahlen, die hinterher erhoben wurden, also fragwürdig sind. Aber:

„Andere Studien betrachten nur Patienten mit bereits bekannter psychiatrischer Krankheit und zeigen ebenfalls einen hohen Anteil von psychisch Kranken an den Suiziden, tendenziell wird dieser hier sogar unterschätzt, weil viele psychiatrische Erkrankungen nicht diagnostiziert werden. Suizid kommt demnach vor allem bei Depressionen und manisch-depressiven Erkrankungen gehäuft vor.“

Wenn aber ein großer Teil der Selbsttötungen auf Erkrankungen zurück zu führen sind, in denen die Menschen eine möglicherweise beeinträchtigte Wahrnehmung und Weltsicht haben, dann kann man wohl nicht von einer verantwortungsbewusst (auch gegenüber Familie und Mitmenschen), nüchtern und vernünftig getroffenen Entscheidung reden, wie sie das Gericht annimmt. Wer sich in einer gesundheitlich bedingten Ausnahmesituation befindet, der braucht mit Sicherheit Hilfe, aber nicht unbedingt beim Sterben. Noch mal Wikipedia:

„Studien der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich zeigen, dass tatsächlicher wie auch drohender Verlust des Arbeitsplatzes der Auslöser bei rund 20 % aller Selbsttötungen ist. ... Zudem geht generell der Anstieg der Suizidrate einer höheren Arbeitslosigkeitsquote um etwa ein halbes Jahr voraus.“

Auch hier wäre Hilfe wichtig, aber wieder nicht bei der Selbsttötung, sondern, beim Erhalt Sinn-stiftender Arbeit für die betroffenen Menschen.

Das Gericht weist ebenso darauf hin, dass die Angst vor Schmerzen oder unerträglichem Leiden die Entscheidung für einen Suizid fördern kann, obwohl man diese durch geeignete medizinische Maßnahmen weitgehend lindern könnte. Da aber ca. 100 000 Pfleger fehlen, handelt es sich um ein Versäumnis des Staates, das die Suizidrate beeinflussen könnte. Auch hier wäre die Angst der Betroffenen oder ihr Schmerz zu lindern ehe man ihnen beim Suizid hilft. Leiden kann manchmal auch wertvoll sein, aber man sollte es nicht glorifizieren.

Diese paar Beispiele zeigen, wie problematisch Einflüsse das Leben von Menschen verändern können, die überhaupt kein Grund für einen Suizid sein müssten (z.B. psychische Erkrankungen, Arbeitslosigkeit, Wohnungsnot, soziale Isolation). Auch durch Aufklärung lässt sich die Suizidrate senken. Etwa wenn man Jugendlichen klar macht, dass Verzweiflung vorkommt, aber man sich dann helfen lassen sollte, um aus einer scheinbar ausweglosen Lage wieder heraus zu finden. Dazu muss man entsprechende Hilfsangebote aber kennen. Die Telefonseelsorge entstand einst als so eine Suizidprävention.

Wenn aber der größte Teil der Selbsttötungen durch äußere Ereignisse oder Krankheiten ausgelöst wird, dann wird die Betonung des Persönlichkeitsrechtes und damit auch auf Selbsttötung durch das Gericht doppelt fragwürdig:

1. weil der Einzelne diese Entscheidung eben nicht nur für sich allein treffen kann, sondern stets auch Andere davon betroffen sind. Das mag beim assistierten Suizid weniger schlimme Auswirkungen haben, wie wenn Verkehrsmittel dazu benutzt werden, aber es ist nie eine Entscheidung, die man nur für sich allein trifft.
2. die Selbsttötung oft Ausdruck des Versagens der Gesellschaft gegenüber einer Person ist.

Das heißt nicht, dass es nicht Fälle geben kann, in denen eine Selbsttötung akzeptabel sein mag. Aber das dürfte eigentlich nur dann der Fall sein, wenn vorher alles Menschenmögliche getan wurde, um diesem Menschen ein erträgliches Leben zu verschaffen. Das aber ist zur Zeit nicht gewährleistet.

Das Gericht hat zu Recht auf die Problematik hin gewiesen, die sich aus einer Bewertung der Gründe für einen Suizid ergibt. Aber wenn man sich diesem Problem der Bewertung nicht stellt, dann ebnet man den Weg hin zum Suizid als Ausweg in allen Lebenslagen, die einem nicht passen. Der Suizid kann dann krasser Egoismus sein. Diese Gefahr wollte der Gesetzgeber wohl mit dem § 217 bannen, indem der verhindern sollte, dass die Selbsttötung zum eventuell sogar lukrativen Geschäft („die erlösende Pille“) werden könnte.

Es könnte auch sein, dass der Gesetzgeber versuchen wollte den Suizid, weil er der Gemeinschaft schaden kann, einzudämmen. Aber so wie der § 217 formuliert war, schoss er nach Ansicht des Gerichts über das Ziel hinaus und verhinderte, dass Menschen Hilfe finden konnten. Deshalb entschied das Gericht, dass er in dieser Form nicht Bestand haben könne.

Man darf gespannt sein, wie der Gesetzgeber nun die verschiedenen konkurrierenden Rechte unter einen Hut zu bringen versucht. Vielleicht war die Lösung vieler Religionen den Suizid in der Regel mit einem Tabu zu belegen, ihn gesellschaftlich zu ächten, gar nicht die Schlechteste. Über ein Tabu spricht man nicht und auch das ist bei der Suizid-Vorbeugung nachweislich hilfreich.